

Die Vorsitzenden der Räte der Kreise sind persönlich für die Anleitung und Unterstützung der Bürgermeister verantwortlich (§ 62 Abs. 2 GöV). Sie haben die Durchführung der Beschlüsse der zentralen Staatsorgane, der Bezirks- und Kreistage und deren Räte mit den Bürgermeistern zu beraten, sie über alle Aufgaben zu informieren, die ihr Territorium betreffen, und haben ihnen an Ort und Stelle Hilfe und Unterstützung bei der Lösung der Aufgaben zu geben.

Wirksame Formen dazu sind regelmäßig stattfindende Bürgermeisterkonferenzen, monatliche Dienstberatungen der Vorsitzenden der Räte der Kreise mit den Bürgermeistern sowie andere Formen des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches. Ebenso bewähren sich Bürgermeisterlehrgänge und die Herausgabe von Arbeitsmaterialien in Gestalt von „Ratgebern für den Bürgermeister“.

2.4.3. Aufgaben, Befugnisse und Struktur der Fachorgane der örtlichen Räte

Die Räte bilden zur Erfüllung ihrer Aufgaben *Fachorgane*, insbesondere in Gestalt von Abteilungen bzw. Ämtern, und bestimmen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Ministerrates deren Aufgaben und Struktur (§11 Abs. 1 GöV).

Fachorgane werden von den Räten der Bezirke, der Stadt- und Landkreise, der Stadtbezirke und - soweit erforderlich - von Räten kreisangehöriger Städte und in einzelnen Fällen auch von Räten größerer Gemeinden gebildet. Dabei ist zwischen funktionellen und zweigleitenden Fachorganen zu unterscheiden.

Zu den funktionellen Fachorganen gehören die Bezirks- bzw. Kreisplankommissionen sowie die Abteilungen Finanzen und Preise. Zweigleitende Fachorgane sind die Abteilungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, für Volksbildung, für Kultur u. a.

Neben Fachorganen bestehen *Organe*, die vorwiegend der inhaltlichen und organisatorischen Sicherung der kollektiven Arbeit des Rates dienen und stabsmäßig Aufgaben zu erfüllen haben, wie die Instrukteurabteilung, die Kaderabteilung und die Allgemeine Verwaltung.

Bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadt-

kreise und Stadtbezirke existieren *weitere Struktureinheiten*, wie das Büro des Rates und der Volksvertretung sowie das Abgeordneten-Kabinetts, die für die Lösung spezifischer Aufgaben, besonders für die Unterstützung der Arbeit der Volksvertretung und der Abgeordneten, zuständig sind.

Die Fachorgane sind ständig wirkende, überwiegend operativ tätige Organe der örtlichen Räte und sind doppelt unterstellt. Mit ihrer Hilfe sichern die Räte die komplexe und koordinierte Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse im jeweiligen Territorium. Die Fachorgane sind im Auftrag der Volksvertretung und des Rates für festgelegte Aufgabengebiete verantwortlich.

Die Leiter und Mitarbeiter der Fachorgane haben sich gegenüber den Sorgen und Wünschen der Bürger aufmerksam zu verhalten und deren Angelegenheiten gewissenhaft und sorgfältig zu bearbeiten. Im Prozeß ihrer Tätigkeit begründen bzw. verändern und beenden die Fachorgane in zahlreichen Fällen Verwaltungsrechtsverhältnisse. Zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie berechtigt, im Rahmen der Rechtsvorschriften sowohl für Bürger als auch für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen in verwaltungsrechtlichen Einzelentscheidungen, wie Genehmigungen, Verfügungen, Auflagen, konkrete Rechte und Pflichten zu begründen.

Die Fachorgane haben vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen und Befugnisse wahrzunehmen:

Erstens: Die* Fachorgane wirken an der Vorbereitung der Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates aktiv mit und organisieren und kontrollieren deren Durchführung in ihrem Verantwortungsbereich. Dabei arbeiten sie eng mit den jeweiligen ständigen Kommissionen und den Abgeordneten zusammen. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht die exakte Durchführung der staatlichen Pläne. Sie entwickeln den Leistungsvergleich und sorgen für die breite Anwendung der fortgeschrittenen Erfahrungen.

Die Fachorgane organisieren die aktive Mitwirkung der Werktätigen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften in den Betrieben und Einrichtungen, mit anderen gesellschaftlichen Organisationen sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front.